



Geflüchtete in der betrieblichen Ausbildung – Ein Wegweiser für Unternehmen und Betriebe in Schleswig-Holstein

Impressum

Geflüchtete in der betrieblichen Ausbildung -
Ein Wegweiser für Unternehmen und Betriebe in Schleswig-Holstein

Herausgeber*innen:

Beratungsnetzwerk Alle an Bord! Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete

Koordination

Anne-Katrin Lothar

Flüchtlingsrat Schleswig-Holstein e.V.
Sophienblatt 82-86, 24114 Kiel
Tel.: 0431 55685363
E-Mail: alleanbord@frsh.de
www.frsh.de

Tabea von Riegen, Christian Kamal Jehia

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e.V.
Zum Brook 4, 24143 Kiel
Tel.: 0431 560277
E-Mail: vonriegen@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Netzwerk B.O.A.T. Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe - Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein

Koordination

Özlem Erdem-Wulff, Ake Schünemann

PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Schleswig-Holstein e. V.
Zum Brook 4, 24143 Kiel
Tel.: 0431 560284
E-Mail: boat@paritaet-sh.org
www.paritaet-sh.org

Inhalt

Wegweiser – Geflüchtete in der betrieblichen Ausbildung

Impressum	2
Glossar	4
Einleitung	5
Rechtliche Grundlagen – Voraussetzungen vor der Beschäftigung	6
Arbeitsmarktzugang von Geflüchteten mit Aufenthaltserlaubnis	6
Arbeitsmarktzugang von Gestatteten und Geduldeten	8
Ausbildungsduldung und Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer (3+2-Regelungen)	12
Jobcenter und BA	15
Wohnen und Umziehen	16
Umgang mit Zuwanderungsbehörden	16
Unterstützung vor der Ausbildung	16
Hospitation	17
Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG)	17
Praktikum	19
Einstiegsqualifizierung (EQ)	19
Unterstützung während der Ausbildung	20
Finanzielle Unterstützung: Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)	21
Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex)	23
Regionale Ausbildungsbetreuung in Schleswig-Holstein	23
Unterstützung beim Deutschlernen	24
Logistik und Alltag	27
Besondere Situation von Geflüchteten mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen	30
Kontakte der Arbeitsmarktnetzwerke	31
Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote	34

Glossar

AE.....	Aufenthaltserlaubnis
AsA flex	Assistierte Ausbildung flexibel
AsylbLG	Asylbewerberleistungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AufenthG.....	Aufenthaltsgesetz
BA.....	Bundesagentur für Arbeit
BAB.....	Berufsausbildungsbeihilfe
BeschV.....	Beschäftigungsverordnung
BFD.....	Bundesfreiwilligendienst
BSK.....	Berufssprachkurse
EQ	Einstiegsqualifizierung
FSJ	Freiwilliges Soziales Jahr
HWK.....	Handwerkskammer
IHK	Industrie- und Handelskammer
KOFA.....	Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung
MAG	Maßnahme beim Arbeitgeber
NUiF.....	Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge
QCG	Qualifizierungschancengesetz
SES.....	Senior Experten Service
SGB	Sozialgesetzbuch
VerA.....	Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen
ZDH.....	Zentralverband des Deutschen Handwerks

Einleitung

Sie bilden in Ihrem Betrieb oder Unternehmen Menschen mit Fluchterfahrung aus oder möchten Geflüchtete ausbilden? Diese Broschüre dient als Wegweiser und Nachschlagewerk, um Betriebe und Unternehmen über die Ausbildung von Geflüchteten zu informieren und Auszubildende auf dem Weg zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu unterstützen.

Die Autor*innen dieser Broschüre sind die beiden Projekte zur arbeitsmarktlichen Integration von Geflüchteten in Schleswig-Holstein:

- Das Beratungsnetzwerk Alle an Bord! – Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete, als Teil vom Landesprogramm Arbeit gefördert vom Europäischen Sozialfond Plus und vom Land Schleswig-Holstein und
- das Netzwerk B.O.A.T. Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein, das im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds Plus gefördert wird.

Die Netzwerke beraten Geflüchtete auf dem Weg in Arbeit und Ausbildung in ganz Schleswig-Holstein. Unsere Berater*innen identifizieren vor Ort mit den Geflüchteten individuelle Unterstützungsbedarfe und Interessen und klären über den schleswig-holsteinischen Arbeitsmarkt auf. Besonders Geflüchtete, die keinen einfachen Zugang zum Arbeitsmarkt haben, wie zum Beispiel Geduldete, sind Zielgruppe der Netzwerke. Ebenso unterstützen die Netzwerke Unternehmen und Betriebe, die Geflüchtete einstellen möchten, zum Beispiel als Ansprechpersonen bei arbeitsmarktlichen Fragen: Wo finde ich einen berufsbegleitenden Sprachkurs? Wie kann ich Geflüchtete einstellen?

Die Kontaktdaten unserer Beratungsstellen finden Sie am Ende dieser Broschüre.

Wir wollen Ihnen mit dieser Broschüre helfen, bei der Vielzahl an Unterstützungsmöglichkeiten den Überblick zu behalten, sodass Sie das Angebot nutzen können, das zu Ihrer jeweiligen Situation passt.

Rechtliche Grundlagen – Voraussetzungen vor der Beschäftigung

In der Regel dürfen Geflüchtete eine Ausbildung in einem Betrieb oder einem Unternehmen aufnehmen, wenn sie eine Beschäftigungserlaubnis besitzen. Die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis ist dabei abhängig vom Aufenthaltsstatus, der Aufenthaltsdauer und des Herkunftslandes.

Im Folgenden werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung von Geflüchteten nach Aufenthaltsstatus vorgestellt.

Arbeitsmarktzugang für Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis

Geflüchtete können i. d. R. uneingeschränkt am Erwerbsleben teilnehmen und eine betriebliche Ausbildung aufnehmen, wenn sie eine **Aufenthaltserlaubnis** (AE) besitzen. Das ist der Fall, wenn sie zum Beispiel einen anerkannten Schutzstatus nach Abschluss des Asylverfahrens erhalten haben. Auch Vertriebene aus der Ukraine haben einen Aufenthaltstitel, der den uneingeschränkten Zugang zum Arbeitsmarkt ermöglicht. In den Ausweispapieren können Sie die benötigten Informationen wie folgt finden:

Abschnitt 5 im AufenthG

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen

Personen mit Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG haben i. d. R. einen **uneingeschränkten Zugang** zum Arbeitsmarkt.

Bei Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach Abschnitt 5 AufenthG (§§ 22-26) wird auf der Aufenthaltserlaubnis oder auf einem Zusatzblatt der Arbeitsmarktzugang eingetragen: i. d. R. Erwerbstätigkeit oder Beschäftigung erlaubt.



Aufenthaltszweck,
z. B. § 25 Abs. 2 AufenthG¹
i.V.m. §3 AsylG²

Vermerk Arbeitsmarktzugang
hier oder auf Zusatzblatt:
i. d. R. **Beschäftigung gestattet**
oder **Erwerbstätigkeit gestattet**

Vermerk Arbeitsmarktzugang hier
oder auf Zusatzblatt:
i. d. R. **Beschäftigung gestattet**
oder **Erwerbstätigkeit gestattet**



¹ AufenthG – Aufenthaltsgesetz regelt den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen (Geflüchteten) in Deutschland
² AsylG – Asylgesetz regelt das Asylverfahren in Deutschland

Arbeitsmarktzugang von Gestatteten und Geduldeten

Geflüchtete mit Aufenthaltsgestattung

Schutzsuchende, die einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden wurde, haben für die Dauer des Asylverfahrens eine **Aufenthaltsgestattung**. Im Ausweis sind die benötigten Informationen wie folgt eingetragen:



Vermerk Arbeitsmarktzugang hier oder auf Zusatzblatt:
z. B. „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Wann haben Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung einen Anspruch auf eine Beschäftigungserlaubnis und wann kann im Ermessen eine Erlaubnis erteilt werden?

Geflüchtete*r kommt aus	allen Herkunftsstaaten außer „sicheren Herkunftsstaaten“
Geflüchtete*r wohnt	
in einer Aufnahme- einrichtung (z. B. Landesunterkunft Neumünster)	1.-6. Monat ³ : Arbeitsverbot ab 7. Monat [*] : Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis
außerhalb einer Aufnahmeeinrich- tung	1.-3. Monat ⁴ : Arbeitsverbot 4.-6. Monat ⁴ : Ermessen („Kann-Regelung“) ab 7. Monat ⁴ : Anspruch auf Beschäftigungserlaubnis
³ ab Asylantragstellung ⁴ des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalt	

Zu den „sicheren Herkunftsstaaten“ gehören: die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Georgien⁵, Ghana, Kosovo, Nordmazedonien, Montenegro, Republik Moldau⁵, Senegal und Serbien.

⁵ Übergangsfristen für die Staaten Georgien und Republik Moldau beachten, siehe Seite 11.

Geflüchtete mit einer Duldung

Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber nicht ausreisen bzw. abgeschoben werden können, erhalten eine Duldung. Im Ausweispapier stellt sich das wie folgt dar:



Vermerk Arbeitsmarktzugang hier oder auf Zusatzblatt:

z.B. „Beschäftigung nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“

Auch Geflüchtete mit einer Duldung müssen eine Beschäftigungserlaubnis wbeantragen, wenn sie eine betriebliche Ausbildung aufnehmen wollen.

Geflüchtete*r kommt aus	alle Herkunftsstaaten wenn kein Arbeitsverbot besteht
Geflüchtete*r wohnt	
in einer Aufnahme- einrichtung	1.-6. Monat: Arbeitsverbot ab 7. Monat ⁶ : gebundenes Ermessen („Soll-Regelung“)
außerhalb einer Auf- nahmeeinrichtung	1.-3. Monat ⁷ i.d.R. Arbeitsverbot ab 4. Monat ⁷ : gebundenes Ermessen („Soll-Regelung“)
<p>⁶ des Besitzes einer Duldung nach § 60a AufenthG ⁷ des gestatteten, geduldeten oder erlaubten Voraufenthalts Bei „Bevorstehen konkreter Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung“ gilt immer: Ermessen („Kann-Regelung“)</p>	

Wie beantragen Gestattete oder Geduldete eine Beschäftigungserlaubnis?

Geflüchtete mit einer Gestattung oder einer Duldung brauchen für die Aufnahme einer betrieblichen Ausbildung die Erlaubnis ihrer zuständigen **Zuwanderungsbehörde (Ausländerbehörde)**. Die Beschäftigungserlaubnis wird in die Aufenthaltsgestattung oder Duldungspapiere in den Nebenbestimmungen eingetragen, z. B.

- ➔ **Beschäftigung nicht erlaubt/gestattet**
- ➔ **Beschäftigung nur nach Genehmigung der Ausländerbehörde erlaubt/gestattet**
- ➔ **Beschäftigung erlaubt/gestattet**

Hinweis: Zugang zu Beschäftigung

Die Erteilung der Beschäftigungserlaubnis durch die Ausländerbehörde/Zuwanderungsbehörde bedarf in den ersten vier Jahren i. d. R. der **Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit (BA)**. Diese führt die Prüfung der Arbeitsbedingungen durch, das Verfahren dauert maximal zwei Wochen.

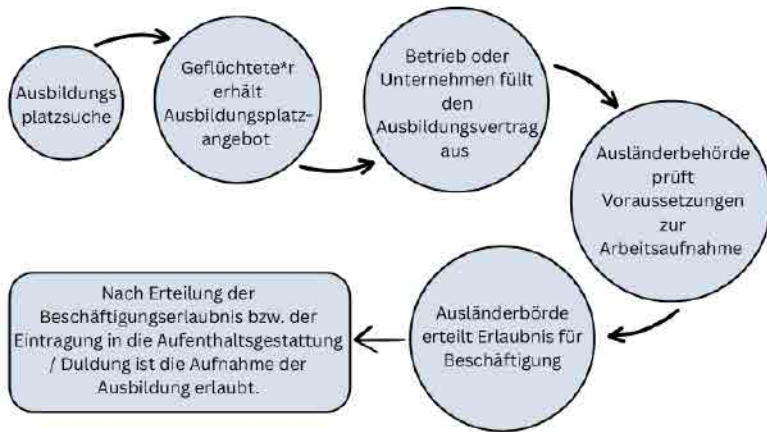
Für eine Erwerbstätigkeit oder ein Praktikum füllt der Arbeitgeber oder die Arbeitgeberin die sogenannte Stellenbeschreibung⁸ aus, die vom Arbeitgeberservice der BA geprüft wird.

Keine Zustimmung der BA (vgl. § 32 Abs. 2 BeschV) ist notwendig für:

- Staatlich anerkannte betriebliche Berufsausbildung
- Praktika, die vom Mindestlohn ausgenommen sind (Orientierungspraktika zur Aufnahme einer Ausbildung oder eines Studiums bis zu drei Monaten, Einstiegsqualifizierung, etc.)
- Freiwilligendienste (BFD, FSJ, etc.)

⁸ Einen Vordruck erhalten Sie bei der Ausländerbehörde oder bei der BA.

Beschäftigungserlaubnis für eine Ausbildung?



Arbeitsverbote (und Ausnahmen) für Personen aus „sicheren Herkunftsstaaten“

Wenn Geflüchtete aus den sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ kommen, besteht in der Regel ein Arbeitsverbot. Ausnahme: Geflüchtete aus der Republik Moldau oder Georgien, die,

- ➔ die Erstaufnahmeeinrichtung verlassen und
- ➔ bis zum 30.08.2023 einen Asylantrag gestellt oder
- ➔ sich ohne Asylantragstellung an diesem Tag (30.08.2023) geduldet im Inland aufhalten haben.

Arbeitsverbote für Geduldete:

- Personen mit selbstverschuldeter ungeklärter Identität (§ 60b AufenthG).
- Wenn die Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht möglich ist.
- Wenn die Einreise nur wegen des Bezugs von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erfolgt ist.

Wer bekommt eine Duldung nach § 60b AufenthG?

Vor allem Personen, die

- ➔ sich nicht bemühen, einen Pass zu besorgen und
- ➔ deshalb nicht abgeschoben werden können.

- ➔ Wenn Sie sich fragen: „Darf ich jemanden einstellen oder ausbilden?“, können Sie eine Beratungsstelle vor Ort kontaktieren. Die Berater*innen von Alle an Bord!-PAM und B.O.A.T. sowie die Migrationsberatungsstellen helfen Ihnen gerne weiter.

Ausbildungsduldung und Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer⁹ (3+2-Regelungen)

Bei Personen mit einer Duldung gibt es die Möglichkeit über die Ausbildungsduldung (§ 60c AufenthG) oder die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung (§ 16g AufenthG) den Aufenthalt für die Dauer der Ausbildung und darüber hinaus zu sichern.

Unternehmen und Geflüchtete bekommen dadurch Rechtssicherheit über den Aufenthalt für die Zeit während der Ausbildung sowie für eine anschließende Beschäftigung als Fachkraft.

Hinweis: Bei Nicht-Bestehen der Abschlussprüfung ist eine Verlängerung des Aufenthaltsstatus um maximal ein Jahr möglich.

Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung und Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung.

- Die Person muss seit mindestens drei Monaten im Besitz einer Duldung sein. Ausnahme: Wenn die Ausbildung bereits während des Asylverfahrens auf Grundlage einer Aufenthaltsgestattung aufgenommen wurde!
- Ausbildung: Es handelt sich um eine staatlich anerkannte qualifizierte Berufsausbildung oder Assistenz- und Helferausbildung (Engpassberuf und anschlussfähig an Ausbildung + Zusage), auch Teilzeitausbildungen sind möglich.
- Die Identität der Person ist geklärt.
- Keine Versagensgründe der Zuwanderungsbehörden (z.B. schwerwiegende Straftaten, Arbeitsverbote, Ausweisungsverfügung oder Abschiebeandrohung).

⁹ Im Text weiter als Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung bezeichnet.

Hinweis: Die Ausbildungsduldung ist eine Anspruchsuldung: wenn die Voraussetzungen vorliegen, hat der oder die Antragsteller*in einen Rechtsanspruch auf die Duldung.

Zusätzliche Voraussetzungen für die Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nach § 16g AufenthG:

- **Lebensunterhaltssicherung:** Der Lebensunterhalt gilt als gesichert, wenn man ein Nettoeinkommen in Höhe der Beträge nach § 12 BAföG (§ 2 Abs. 3 AufenthG) nachweisen kann. Je nach Art der Ausbildung sind das 262 bzw. 474 Euro für Auszubildende, die bei den Eltern wohnen oder 632 bzw. 736 Euro für Auszubildende, die nicht bei den Eltern wohnen (Stand April 2024).
- **Identitätsklärung:** i. d. R. über die Passpflicht oder alternativ wenn innerhalb der Fristen alle zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen wurden.

Die Ausbildungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung beantragen Geflüchtete bei der Zuwanderungsbehörde in ihrem Kreis. Die zuständige Zuwanderungsbehörde finden Sie [hier](#):



Bei der Kontaktaufnahme kann Ihnen die Migrationsberatung helfen.

Wenn Ihr Azubi die Möglichkeit hat in eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung nach § 16g AufenthG zu wechseln, muss ausdrücklich ein Antrag gestellt werden – ein automatischer Wechsel erfolgt nicht. Auch hier kann Ihnen die Migrationsberatung helfen.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausbildungsduldung wird gleichzeitig die Beschäftigungserlaubnis von der Zuwanderungsbehörde erteilt.

Hinweis: Wenn zur Vorbereitung auf eine Ausbildung eine Einstiegsqualifizierung oder ein Praktikum durchgeführt wird, kann über eine Ermessensentscheidung der Ausländerbehörde eine Duldung für die Dauer dieser Maßnahme erteilt werden, wenn eine Ausbildungsplatzzusage im Anschluss vorliegt. Lassen Sie sich hier von unseren Beratungsstellen vor Ort unterstützen.

Verfahren zur Erteilung einer Ausbildungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung

Wenn Sie als Betrieb Geflüchtete mit einer Duldung ausbilden möchten, müssen Sie folgende Schritte beachten:

- ➔ Kontaktaufnahme mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde/Ausländerbehörde:
Der oder die Geflüchtete stellt einen formlosen Antrag auf Ausbildungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung bei seiner/ihrer zuständigen Zuwanderungsbehörde. Der Antrag kann **frühestens sieben Monate vor Ausbildungsbeginn** gestellt werden und gilt gleichzeitig als Antrag auf Beschäftigungserlaubnis.
- ➔ Sie als Ausbildungsbetrieb geben eine entsprechende schriftlichen Erklärung zum gewünschten Ausbildungsverhältnis sowie einen prüffähigen Entwurf des Ausbildungsvertrages bei der Zuwanderungsbehörde ab.
- ➔ Danach erteilt die Zuwanderungsbehörde Ihrem Betrieb (und ggf. Ihrem/Ihrer Auszubildenden) schriftlich eine Zusicherung.
- ➔ Damit der beantragte Aufenthaltsstatus erteilt wird, muss der oder die Geflüchtete den unterschriebenen Ausbildungsvertrag (beide Vertragsparteien) und die Eintragung bei der Kammer im Original der Zuwanderungsbehörde vorlegen.
- ➔ Die Ausbildungsduldung oder Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung wird erteilt und in dem Aufenthaltspapier eingetragen, sie gilt für die im Ausbildungsvertrag festgelegte Dauer der Berufsausbildung.

Dieses Verfahren greift sowohl bei einem Antrag auf eine Ausbildungsduldung als auch auf eine Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung.

Hinweis: Sie sind als Betrieb dazu verpflichtet einen Ausbildungsabbruch bzw. ein vorzeitiges Ende der Ausbildung der zuständigen Zuwanderungsbehörde mitzuteilen.

Was passiert nach einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss?

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung mit Ausbildungsduhlung oder Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung wird auf Antrag eine Aufenthaltserlaubnis nach §§ 19d AufenthG oder 16g Abs. 8 erteilt. Diese Aufenthaltstitel sind für weitere zwei Jahre gültig.

Voraussetzungen:

- Die Beschäftigung entspricht der beruflichen Qualifikation.
- Es liegen ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache (B1-Niveau) vor.
- Es gibt keine Verurteilungen zu über 50 bzw. 90 Tagessätzen.
- Es ist ausreichender Wohnraum vorhanden.

Jobcenter und BA

Für die Förderinstrumente (Förderung der Ausbildung) müssen Geflüchtete Kund*innen bei der BA oder beim Jobcenter sein. Das bedeutet, Geflüchtete müssen als arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sein.

Für Gestattete und Geduldete ➔ BA (SGB III)

Für anerkannte Geflüchtete und Schutzsuchende mit Aufenthaltserlaubnis
➔ Jobcenter (SGB II)

Qualifizierungschancengesetz QCG

Über das Qualifizierungschancengesetz (QCG) übernimmt die BA die Förderung einer betrieblichen Einzelumschulung für Beschäftigte ohne Berufsabschluss oder Personen mit Berufsabschluss, die seit mehr als vier Jahren in einer anderen Tätigkeit arbeiten. Die BA übernimmt voll oder anteilig je nach Art der Qualifizierung und abhängig von der Unternehmensgröße die Weiterbildungskosten und erstattet dem Betrieb bis zu 100 Prozent der Gehaltskosten.

Weitere Vorteile bei einer Qualifizierung durch die BA:

- Während der Qualifizierung können zusätzlich anfallende Kosten wie Fahrtkosten, Kosten für die auswärtige Unterbringung und Kinderbetreuungskosten übernommen werden.

- Die Teilnehmenden erhalten bei Bestehen der verpflichtend vor der Kammer abzulegenden Zwischen- und Abschlussprüfung eine Weiterbildungsprämie in Höhe von 1.000 bzw. 1.500 Euro.



Weitere Informationen finden Sie [unter](#):



Oder über den Arbeitgeber-Service der [BA](#):

Wohnen und Umziehen

Anerkannte Geflüchtete, Schutzberechtigte und ehemals Geduldete mit einer Aufenthaltserlaubnis, die Sozialleistungen nach dem SGB II, XII oder AsylbLG empfangen, dürfen ihren Wohnort i.d.R. nicht frei wählen. Sie müssen in den ersten drei Jahren ab Anerkennung oder Erteilung des Aufenthaltstitels in dem Bundesland wohnen, in dem sie für das Verfahren zugewiesen wurden. Auch Personen im Asylverfahren und Geduldete sind verpflichtet an einem bestimmten Ort oder in einer bestimmten Unterkunft zu wohnen, wenn ihr Lebensunterhalt nicht durch Erwerbstätigkeit gesichert ist und sie Sozialleistungen beziehen.

Wichtig: Schutzsuchende, die zum Zweck einer Ausbildung, eines Studiums oder für die Aufnahme einer Beschäftigung in ein anderes Bundesland umziehen möchten, müssen einen Antrag auf Änderung/Aufhebung ihrer Wohnsitzauflage (anerkannte Geflüchtete und Personen mit Aufenthaltserlaubnis) bzw. einen Umverteilungsantrag (Geduldete und Gestattete) stellen. Dieser muss bei der zuständigen Zuwanderungsbehörde am Wohnort beantragt werden. Für den Antrag bei Ausbildung müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- unterzeichneter Ausbildungsvertrag
- Einkommensnachweis
- Mietvertrag
- ggf. Nachweis über eine Ausbildungsförderung

Hinweis: Auch die aufnehmende Zuwanderungsbehörde am Zielort muss diesem Antrag zustimmen.

Sie als Unternehmen oder Betrieb können dieses Verfahren begleiten und unterstützen, wenn Sie frühzeitig mit der Ziel-Zuwanderungsbehörde Kontakt aufnehmen. Bei der Kontaktaufnahme können Ihnen die Migrationsberatungsstellen und unsere Berater*innen vor Ort helfen.

Im Kontakt mit den Zuwanderungsbehörden

Für die Antragstellung von Beschäftigungserlaubnissen oder die Erteilung und die Verlängerung von Aufenthaltsstatus ist es notwendig, mit der zuständigen Zuwanderungsbehörde zusammenzuarbeiten. Um die Bearbeitungszeit von Anträgen zu verkürzen, ist es wichtig, die Formulare (Erklärung zum Beschäftigungsverhältnis) sorgfältig auszufüllen und die geforderten Unterlagen (Ausbildungsvertrag) rechtzeitig vorzulegen. Dazu gehört auch der Nachweis über den Eintrag des Ausbildungsplatzes in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse (z. B. Lehrlingsrolle).

Die Bearbeitungszeit von Anträgen kann mitunter länger dauern, falls es in den Behörden ein hohes Arbeitspensum gibt. Hier empfiehlt es sich, die (auch erfolglosen) Kontakte mit den Zuwanderungsbehörden zu dokumentieren, wann beispielsweise telefonisch nachgefragt wurde.

Die Beratungsstellen können Sie bei der Antragstellung unterstützen.

Unterstützung vor der Ausbildung

Wenn Sie als Betrieb Auszubildende mit Fluchthintergrund einstellen möchten, finden Sie Unterstützung bei folgenden Stellen:

- Über den Arbeitgeberservice der BA
- Über das zuständige Jobcenter und Jugendberufsagenturen
- Über die Kammern
- Über die arbeitsmarktlichen Beratungsnetzwerke Alle an Bord!- PAM und B.O.A.T.
- Über die Kammern und deren Willkommenslots*in
- Die Berufsschulen
- Die Ausbildungs- und Jobbörsen
- Über eine ehrenamtliche Initiative in Ihrem Ort
- Über Migrationsberatungsstellen

Hospitation

Bei einer Hospitation soll das beidseitige Kennenlernen im Vordergrund stehen. Diese Möglichkeit gilt nicht als Beschäftigung, da die Hospitant*innen keine Tätigkeiten ausführen. Für die Hospitation in ihrem Betrieb oder Unternehmen benötigen Geflüchtete keine Beschäftigungserlaubnis von der Zuwanderungsbehörde. Es darf keine Vergütung geleistet werden. Für Sie als Betrieb kann die Hospitation eine gute Möglichkeit sein, herauszufinden, ob mögliche Auszubildende zu Ihnen passen.

Maßnahme beim Arbeitgeber (MAG)

Eine sogenannte Maßnahme beim Arbeitgeber ermöglicht ebenfalls ein Kennenlernen von Betrieb und Geflüchteten. Die Dauer beträgt in der Regel wenige Tage, maximal sind sechs bis zwölf Wochen möglich. Es gibt keine Vergütung.

Um an dieser Maßnahme teilnehmen zu können, müssen Geflüchtete arbeitslos oder als arbeitssuchend gemeldet sein oder Bürgergeld erhalten. Zugang zu einer MAG erhalten Geflüchtete über eine Beratung bei der BA oder dem Jobcenter.

Praktikum

Eine gute Möglichkeit, um sich besser kennenzulernen, ist ein Praktikum. Für geflüchtete Personen, die keinen uneingeschränkten Arbeitsmarktzugang besitzen, muss vorher eine Beschäftigungserlaubnis bei der Zuwanderungsbehörde beantragt werden. Allerdings braucht es bei bestimmten Praktikumsarten keine Zustimmung der BA:

- Orientierungspraktika für Ausbildung und Studium bis zu drei Monaten
- Pflichtpraktika im Rahmen von Ausbildung oder Studium

Es gibt verschiedene Arten von Praktika, durch die Geflüchtete einen Einblick in Ihren Betrieb gewinnen können. Eine Auflistung, erstellt vom Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung (KOFA), finden Sie [hier](#):



Einstiegsqualifizierung (EQ)

Was ist das?

Eine Einstiegsqualifizierung ist ein sozialversicherungspflichtiges Praktikum, das von der BA oder den Jobcentern durch Zuschüsse zur Praktikumsvergütung und Pauschalen für die Sozialversicherungsbeiträge gefördert wird.

Wer kann das Angebot nutzen?

Geflüchtete, die das 38. Lebensjahr noch nicht beendet haben und arbeiten dürfen.

Wie läuft das Angebot ab?

Eine Einstiegsqualifizierung dauert mindestens vier und höchstens 12 Monate. In dieser Zeit lernt der oder die Teilnehmende den Betrieb kennen und kann auch schon die Berufsschule besuchen. Der Förderzeitraum beginnt frühestens ab dem 1. Oktober eines Jahres, kann aber unter bestimmten Umständen ab dem 1. August beginnen.

Was sind die Kosten?

Die BA erstattet die Vergütung der Einstiegsqualifizierung von bis zu 262 Euro pro Monat, zuzüglich eines pauschalierten Gesamtsozialversicherungsbeitrags in Höhe von 135 Euro (Stand April 2024).

Was sind die Vorteile für den Betrieb?

Die EQ ermöglicht es Betrieben, mögliche Kandidat*innen für eine Ausbildung kennenzulernen und durch eine intensive Vorbereitung, möglichen Schwierigkeiten in der Ausbildung von Anfang an zu begegnen.

Was muss ich als Betrieb tun?

Während der Einstiegsqualifizierung schließen Sie mit der oder dem Geflüchteten einen Vertrag ab. Sie vermitteln sowohl fachspezifische als auch soziale Kompetenzen und die Geflüchteten verpflichten sich dazu zu lernen. Am Ende der Einstiegsqualifizierung stellen Sie ein betriebliches Zeugnis aus und bewerten die Leistungen.

Wo finden sich mehr Informationen?

Interessierte Unternehmen können sich an den Arbeitgeber-Service der BA wenden.

Mehr Informationen über eine Einstiegsqualifizierung finden Sie [hier](#):



Nach einer Erstqualifizierung ist auch eine Assistierte Ausbildung flexibel möglich.

Unterstützung während der Ausbildung

Finanzielle Unterstützung: Berufsausbildungsbeihilfe (BAB)

Wenn die Ausbildungsvergütung für Geflüchtete finanziell nicht ausreicht, ist es unter Umständen möglich, Berufsausbildungsbeihilfe von der BA zu erhalten.

Voraussetzungen

Einer der folgenden Fälle muss auf den Auszubildenden zutreffen, damit er oder sie Anspruch auf BAB hat:

- Teilnahme an der ausbildungsvorbereitenden Phase einer Assistierten Ausbildung flexibel (AsA flex).
- Der Ausbildungsbetrieb ist zu weit von den Eltern entfernt, um dort wohnen zu können.
- Der oder die Auszubildende ist über 18 Jahre alt oder verheiratet bzw. lebt mit dem/der Partner*in zusammen.
- Der oder die Auszubildende hat mindestens ein Kind und lebt nicht in der Wohnung der Eltern.

Wie hoch ist das BAB?

Die Höhe wird individuell berechnet und für die Dauer der Ausbildung gezahlt.

Wichtig:

- Geflüchtete mit Aufenthaltserlaubnis ➔ sofort Anspruch
- Geflüchtete mit einer Duldung ➔ nach 15 Monaten Voraufenthalt
- Geflüchtete mit einer Aufenthaltsgestattung ➔ nicht möglich

Wie beantragt man BAB?

Auszubildende kontaktieren die BA bzw. das für sie zuständige Jobcenter. Auch ein Online-Antrag ist [hier](#) möglich:



Assistierte Ausbildung flexibel (AsA flex)

Was ist das?

Die AsA flex unterstützt Auszubildende und Betriebe zuerst bei der beruflichen Orientierung und Findung eines Ausbildungsberufs (Vorphase) und dann ebenfalls bei der Stabilisierung des Ausbildungsverhältnisses, sodass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann (Begleitende Phase). Die Förderung läuft über die BA bzw. das Jobcenter.

Wie läuft das Angebot ab?

Die BA oder das Jobcenter beauftragen einen Bildungsträger, um die Assistierte Ausbildung umzusetzen.

AsA flex besteht aus zwei Phasen: der Vorphase, die der beruflichen Orientierung und der Findung eines Ausbildungsberufs dient, und der Begleitenden Phase, die darauf abzielt, das Ausbildungsverhältnis bis zum erfolgreichen Abschluss zu stabilisieren.

Die Vorphase können Jugendliche nutzen, die eine Ausbildung absolvieren wollen und dabei Unterstützung benötigen.

In der Vorphase werden folgende Inhalte angeboten:

- Analyse der vorhandenen Grundkompetenzen
- Fachtheoretische Förderung im Stütz- und Förderunterricht
- Individuelle Suche und Vermittlung eines Ausbildungsbetriebs im gewählten Ausbildungsberuf
- Berufsorientierung und Berufswahl durch Praktika
- Erarbeitung individueller Bewerbungsstrategien

Die Begleitende Phase kann von Geflüchteten genutzt werden, die einen Vertrag für eine betriebliche Ausbildung haben, und dabei Unterstützung benötigen.

In der Begleitenden Phase kann die Förderung bis zum individuellen erfolgreichen Ausbildungsabschluss sowie einer nachgehenden Betreuung folgende Leistungen umfassen:

- Unterstützung während der betrieblichen Berufsausbildung
- Vorbereitung des Übergangs in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Unterstützung bei der Stabilisierung des Arbeitsverhältnisses nach Abschluss der unterstützten Berufsausbildung mit AsA flex.

Wer kann das Angebot nutzen?

Geflüchtete, die eine Ausbildung absolvieren wollen. Es gibt keine Altersbeschränkung. Die Zuweisung erfolgt über die BA bzw. das Jobcenter.

Hinweis: Die Vorphase ist für Gestattete und Geduldete nach 15-monatigem Voraufenthalt möglich, die begleitende Phase kann sofort in Anspruch genommen werden.

Wann beginnt AsA flex?

Ein flexibler Einstieg ist zu jeder Zeit möglich und die Unterstützung kann individuell angepasst und sogar pausiert werden. Sie richtet sich nach den Bedürfnissen der Auszubildenden und Ihres Betriebs, um persönliche und betriebliche Rahmenbedingungen zu berücksichtigen.

Was bringt AsA flex den Auszubildenden, Unternehmen und Betrieben?

Dem Betrieb wird ein*e Ausbildungsbegleiter*in zugeteilt, der/die als feste Ansprechperson für Betrieb und Auszubildenden dient. Vor und während der Ausbildung werden Sie als Arbeitgebende beispielsweise bei der Koordination des Unterstützungsbedarfs, dem Treffen von Vereinbarungen mit den Kammern und der Berufsschule sowie der Vermittlung bei Konflikten mit dem/der Auszubildenden unterstützt. Auch eine sozialpädagogische Betreuung ist durch die AsA flex Unterstützung möglich. Falls es in der Berufsschule Unterstützungsbedarf gibt, kann Stütz- oder Förderunterricht genutzt werden.

Damit werden durch das Angebot sowohl Auszubildende als auch Betriebe entlastet.

Wo finde ich mehr Informationen?

Beratungen erfolgen bei den Jobcentern oder der BA.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#):



Regionale Ausbildungsbetreuung in Schleswig-Holstein

Das Projekt berät und betreut Jugendliche und junge Erwachsene in Schleswig-Holstein bei Fragen und Problemen zur Berufsausbildung. Es wird gefördert aus dem Landesprogramm Arbeit mit Mitteln des Europäischen Sozialfonds.

Unterstützt werden Auszubildende, die während ihrer Ausbildung Probleme haben und Hilfe benötigen. Es gibt sowohl eine vertrauliche, unabhängige und kostenlose Beratung als auch die Möglichkeit für eine langfristige und individuelle Begleitung und Betreuung. Es gibt feste Beratungsstellen, eine mobile Beratung kann auch stattfinden.

Die Kontakte der Berater*innen finden Sie [hier](#):



Unterstützung beim Deutschlernen

Der erste Schritt für Geflüchtete in die Erwerbstätigkeit ist das Erlernen der deutschen Sprache. Die Sprachfähigkeiten von Nicht-Muttersprachler*innen werden nach dem sogenannten Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) bewertet:

A1 Anfänger*innen: Versteht und verwendet einfache, alltägliche Ausdrücke und kann sich in grundlegenden Situationen verständigen.

A2 Grundlegende Kenntnisse: Kann häufig verwendete Ausdrücke verstehen und sich in einfachen, alltäglichen Situationen verständigen.

B1 Fortgeschrittene Sprachverwendung: Versteht die Hauptpunkte von klaren Texten und kann sich über vertraute Themen äußern.

B2 Selbständige Sprachverwendung: Versteht komplexe Texte und kann sich fließend zu einer Vielzahl von Themen äußern.

C1 Fachkundige Sprachkenntnisse: Versteht anspruchsvolle Texte und kann sich klar und ausführlich zu komplexen Themen äußern.

C2 Annähernd muttersprachliche Kenntnisse: Versteht mühelos komplexe Texte und kann sich spontan und präzise zu allen Themen äußern.

Für Geflüchtete ist der Integrationskurs oftmals die primäre Möglichkeit, die deutsche Sprache zu lernen. Idealerweise wird dieser mit dem Niveau B1 abgeschlossen.

Viele betriebliche Ausbildungen setzen das Sprachniveau B2 voraus. Nach dem Integrationskurs ist es möglich, einen Berufssprachkurs (BSK) mit dem Ziel vom Sprachniveau B2 zu absolvieren.

Berufssprachkurse (BSK)

Berufssprachkurse haben das Ziel, Teilnehmende bei der Integration in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt zu unterstützen. Das Ziel ist in der Regel das Erreichen des nächsthöheren Sprachniveaus. Außerdem gibt es Spezialberufskurse mit fachspezifischem Unterricht für einzelne Berufsgruppen bzw. wenn dies für die Berufsanerkennung notwendig ist.

Nach Absolvieren eines Integrationskurses können Geflüchtete somit durch einen Berufssprachkurs das Sprachniveau B2 erreichen und eine betriebliche Ausbildung beginnen.



[Hier](#) finden Sie weitere Informationen zu Berufssprachkursen:

Hilfe bei Sprachproblemen in der Ausbildung

Trotz eines B2 Zertifikats kann es vorkommen, dass Geflüchtete im Betrieb oder vor allem in der Berufsschule Schwierigkeiten mit der deutschen Sprache haben.

Azubi-BSK Kurse

In diesem Fall können Geflüchtete an einem Berufssprachkurs für Auszubildende (Azubi-BSK) teilnehmen. Dieser soll während der gesamten Ausbildungsdauer mit einer individuellen und kontinuierlichen Sprachförderung helfen, sprachliche Lücken zu schließen, sodass die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden kann.

Azubi-BSKs sind in vier Berufsbereiche aufgeteilt:

- **Handwerk, Gewerbe und Technik** (alle handwerklichen Ausbildungsberufe, alle (Service-) Dienstleistungs- und Verwaltungsberufe, alle kaufmännischen, technischen und verarbeitenden Ausbildungsberufe)
- **Pflege** (alle Ausbildungsberufe in der Pflegebranche, die nach § 57 Abs. 1 SGB III förderfähig sind)
- **Hotel- und Gaststättengewerbe** (alle Ausbildungsberufe der HoGa-Branche)
- **Lager- und Logistik** (alle Ausbildungsberufe im Bereich Post- und Paket-zustellung, Lager, Logistik und Spedition)

Azubi-BSKs können vor oder während der Ausbildung stattfinden, Voraussetzung ist ein abgeschlossener Ausbildungsvertrag. Ein Einstieg ist auch nach Beginn der Ausbildung möglich.



Weitere Informationen finden Sie [hier](#):

Arbeitsmarktliche Sprachtrainings von Alle an Bord! Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete oder vom Netzwerk B.O.A.T.

Die arbeitsmarktbezogenen Sprachtrainings sind niedragschwellig und haben das Ziel, Menschen mit Fluchterfahrung bei ihren individuellen sprachlichen Herausforderungen in Bezug auf Arbeit oder Ausbildung zu unterstützen.

Weitere Informationen über die Sprachtrainings von Alle an Bord! Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete finden Sie hier:

<https://www.alleanbord-sh.de/ueber-uns/arbeitsmarktbezogene-sprachtrainings>



Eine Anmeldung ist hier möglich:

<https://eveeno.com/alleanbord-sprachtrainings>



Den Zugang zu den Sprachtrainings von B.O.A.T. gibt es über die Teilnahme an der Beratung. Die Kontaktdaten der Beratung finden Sie am Ende dieses Wegweisers.

Weitere Angebote:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/medien/sprachflyer/



www.vhs-lernportal.de/wws/9.php#/wws/kursangebot-lernende.php?sid=65941046323808190655107940285269748180780123333807652171067176717150S15a306b0



www.goethe.de/de/spr/ueb/daa.html



Logistik und Alltag

Onboarding von Mitarbeitenden und Azubis mit Zuwanderungs- und Fluchtgeschichte

Wenn Sie als Betrieb unsicher sind, ob die Ausbildung von Geflüchteten mit zusätzlichem Aufwand verbunden sein wird, gibt es verschiedene Unterstützungsmöglichkeiten.

- Sie können sich bei Ihrem Arbeitgeberservice beraten lassen.
- Auch Unterstützung durch den oder die Betreuer*in von AsA flex kann hier helfen.

Damit die Einarbeitung in den Betrieb trotz möglicher Sprachbarrieren gut funktioniert, ist es wichtig, dass eine offene und transparente Kommunikation zwischen dem Betrieb und den Auszubildenden stattfindet:

- regelmäßiges Feedback
- Probleme frühzeitig ansprechen
- individuelle Situation von Geflüchteten bedenken

Grundsätzlich müssen Geflüchtete bei der Arbeitsmarktintegration und Ausbildung mehrere strukturelle und gesetzliche Hürden überwinden. Beispiele für Hürden können sein: Unzureichende Berufsorientierung, ein eingeschränktes Verständnis von Ausbildungsinhalten und -abläufen, erschwerte Wohnverhältnisse, Mobilitätsprobleme in ländlichen Gebieten (das Fehlen eines Führerscheins oder PKWs) und belastende fluchtbedingte Erfahrungen. Ein individueller Blick auf die Lebenssituation von Geflüchteten ist entscheidend, damit die Ausbildung erfolgreich absolviert werden kann. Hier kann es helfen, wenn im Betrieb Ansprechpersonen für Auszubildende bereitgestellt werden und diese speziell geschult werden.

Im Falle von zusätzlichem Unterstützungsbedarf gibt es das Beratungsangebot des [Psychosozialen Zentrums für traumatisierte Flüchtlinge in Schleswig-Holstein](#) von der Brücke SH, sowie weitere psychosoziale Beratungsangebote für Geflüchtete. Die Beratungsnetzwerke leiten Sie hier gerne an die zuständigen Stellen weiter.

Umgang mit Herausforderungen und Vorurteilen

Eine vielfältige Belegschaft bedeutet oftmals mehr Kreativität, Innovation und trägt damit auch zur Wettbewerbsfähigkeit bei. Menschen, die sich ihre Bildung hart erarbeiten mussten, sind generell ergebnisorientiert anpassungsfähig, motiviert und sehen die Ausbildung als Chance.

Es ist verständlich, dass personelle Veränderungen im Allgemeinen den Arbeitsalltag verändern können und dies zu Ängsten und Sorgen im Unternehmen führen kann. Wenn der oder die Auszubildende Unterstützung durch AsA flex erhält, kann hier vermittelnd agiert werden. Auch das Beratungsangebot der Arbeitsmarktnetzwerke kann Sie hierbei unterstützen.

Schulungsangebot Interkulturelle Öffnung

Das Netzwerk B.O.A.T. bietet für Unternehmen, Betriebe, Behörden und Multiplikator*innen Schulungen zur interkulturellen Öffnung an. Mithilfe von landesweiten Inhouse-Schulungen werden Mitarbeitende, Führungskräfte und Multiplikator*innen weitergebildet. Durch den Austausch von Erfahrungen und interaktive Perspektivwechsel sollen die vorhandenen Ressourcen und interkulturellen Handlungskompetenzen im Team gefördert und die Konflikte im arbeitsmarktlichen Integrationsprozess minimiert werden. Das Angebot wird an Ihre Bedarfe im Betrieb oder Unternehmen angepasst und kann sowohl als Inhouse- oder Online-Schulung durchgeführt werden.

Kontakt

Bei Interesse an einer Schulung können Unternehmen sich an die Koordination des Netzwerks B.O.A.T. wenden: boat@paritaet-sh.org oder 0431-560248.

Weitere Informationen zum [Fortbildungsangebot](#):



Hilfreiche Tipps, nützliche Informationen und Praxisbeispiele finden Sie auch in unserer Publikation „Interkulturelle Öffnung der betrieblichen Ausbildung – Eine Handreichung aus der Praxis für die Praxis“ abrufbar [unter](#):



Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung

Falls Azubis Unterstützung bei der Prüfungsvorbereitung benötigen, ist eine Zusammenarbeit mit den Berufsschulen sehr wichtig. Hier ist es gut, frühzeitig den Kontakt zu suchen und sich auszutauschen. Auch bieten viele Berufsschulen Sprechtage speziell für Unternehmen an. Diese Termine können helfen, eine Einschätzung der Lehrkräfte zu erhalten, ob es bei Prüfungen Unterstützungsbedarf gibt.

Vom Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge (NUiF) gibt es eine Broschüre, die Unternehmen Hilfestellungen an die Hand gibt, wenn Geflüchtete sich auf Prüfungen vorbereiten.

Die Broschüre finden Sie [hier](#):



Hilfe bei Sorge vor Ausbildungsabbrüchen

Wenn Sie die Befürchtung haben, dass Ihr*e Auszubildende*r die Ausbildung abbrechen könnte, bieten die Regionale Ausbildungsbetreuung Schleswig-Holstein (siehe Seite 21) und das Projekt VerA Unterstützung an.

VerA steht für „Verhinderung von Ausbildungsabbrüchen“ und ist ein bundesweites Coachingprogramm vom Senior Experten Service (SES). Die ehrenamtlichen Senior-Expert*innen sind im Ruhestand und bieten eine 1:1-Begleitung für Geflüchtete an. Es gibt eine individuelle Zielsetzung, die gemeinsam getroffen wird, von der Wiederholung von Ausbildungsinhalten über die Unterstützung beim Spracherwerb bis hin zur Hilfe bei persönlichen Problemen. Die Ausbildungsbegleiter*innen werden auf ihre Aufgabe vorbereitet und bringen umfangreiches Fachwissen aus verschiedenen Berufsfeldern mit.

Betriebe und Auszubildende können direkt Kontakt mit der VerA-Zentrale beim Senior Experten Service in Bonn aufnehmen. VerA sucht dann möglichst schnell nach einer passenden Unterstützerin oder einem passenden Unterstützer und vermittelt den Kontakt. Das Angebot ist kostenlos.

<https://vera.ses-bonn.de/>



Besondere Situation von Geflüchteten mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen

Die Teilzeitausbildung kann vor allem für Geflüchtete mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen eine Möglichkeit sein, sich in den Arbeitsmarkt zu integrieren.

Um eine Teilzeitausbildung zu ermöglichen, müssen sich der Betrieb und der oder die Auszubildende einig sein. Die wöchentliche Arbeitszeit im Betrieb wird dann dementsprechend angepasst, ebenso wie die Vergütung. Der Unterricht in der Berufsschule findet trotzdem in Vollzeit statt. Durch eine Teilzeitausbildung kann es zum Beispiel Geflüchteten möglich sein, ihre Deutschkenntnisse neben der Arbeit zu verbessern und so die Chancen auf einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss zu erhöhen.

Unterstützung hierzu gibt es von den Handwerkskammern (HWK) Lübeck und Flensburg und der Industrie und Handelskammer (IHK) Lübeck als Teil des Projekts „Teilzeitausbildung für alle!“.

HWK [Lübeck](#):



HWK [Flensburg](#):



IHK [Lübeck](#):



Kontakte der Arbeitsmarktnetzwerke

Die Berater*innen der Netzwerke unterstützen Sie gerne, wenn Sie Geflüchtete ausbilden wollen. In jedem Kreis und in jeder kreisfreien Stadt in Schleswig-Holstein gibt es ein Beratungsangebot. Die Kontaktdaten finden Sie hier:

Berater*innen von Alle an Bord! Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete



**Kreis
Schleswig-Flensburg**

Kreis Schleswig-Flensburg

Kreisverwaltung Schleswig-Flensburg
Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig
www.schleswig-flensburg.de

☎ 04621 878547

Oliver Hoepfner
oliver.hoepfner@schleswig-flensburg.de



Stadt Flensburg

bequa - Beschäftigungs- und
Qualifizierungsgesellschaft mbH
Schiffbrücke 43-45, 24939 Flensburg
www.bequa.de

☎ 0461 1503 214

Bente Bodi-Rattel
b.bodi-rattel@bequa.de

Nele Rinder
n.rinder@bequa.de



Kreis Ostholstein

ZBBS e.V.
Albert-Mahlstedt-Str. 15, 23701 Eutin
Efrem Tesfay

☎ 04521 7900773 / 0178 9322808

tesfay@zbbs-sh.de

Peter Schmiedgen
☎ 04521 7900772 oder 0152 24578395
schmiedgen@zbbs-sh.de

Kreis Plön

ZBBS e.V.
Mareile Lenz ☎ 0157 53300801
lenz@zbbs-sh.de

Konrad Paul ☎ 0431/6671152
paul@zbbs-sh.de



Kreis Steinburg

Umwelt Technik Soziales e. V.
Feldschmiede 6, 25524 Itzehoe
www.utsev.de

Farshad Tajedini 📞 01794289719
Tajedini.aab@utsev.de

Sabine Bleyer 📞 0157 53616904
bleyer@utsev.de

Kreis Dithmarschen

Umwelt Technik Soziales e. V.

Julia Heyer 📞 0160 96734209
heyer.aab@utsev.de



**Handwerkskammer
Lübeck**

Kreise Herzogtum-Lauenburg und Stormarn

Handwerkskammer Lübeck
Herrenstr. 5-7, 23909 Ratzeburg

Bettina Basmer-Ali 📞 04541 8404140
bbasmer-ali@hwk-luebeck.de

Nadine Michaelis 📞 0451 1506172
nmichaelis@hwk-luebeck.de,

Reza Ahkami 📞 0159 04655587
rahkami@hwk-luebeck.de

Taavi Kahju 📞 04541 8404141
tkahju@hwk-luebeck.de

Berater*innen im Netzwerk B.O.A.T.



Kreis Nordfriesland

Beratungsstelle Husum
Rödemishallig 14, 25813 Husum
www.nordfriesland.de

Sophie Muceniaks
Marktstraße 6, 25813 Husum
📞 04841 67624
sophie.muceniaks@nordfriesland.de



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Beratungsstelle Eckernförde
UTS e.V.
Kieler Str. 35, 24340 Eckernförde

Sabine Bleyer
📞 04351 726057 oder 0157 53616904
bleyer@utsev.de

Brigitte Korinth 📞 04351 - 726971
korinth.ams@utsev.de

Beratungsstelle Rendsburg

UTS e.V.

Materialhofstraße 1 b, 24768 Rendsburg

Rosana Trautrimis ☎ 04331-9453636

trautrimis.ist@utsev.de



Beratungsstelle Kiel und Neumünster

ZBBS e.V.

Sophienblatt 64, 24114 Kiel

www.zbbs-sh.de

Nathalia Günther

Konrad Paul

Niku Schlichting

☎ 0431 6671152

beruf@zbbs-sh.de



**Handwerkskammer
Lübeck**

Stadt Lübeck und Bad Segeberg

Beratungsstelle Lübeck

Handwerkskammer Lübeck

Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck

www.hwk-luebeck.de

Sabine Bruhns ☎ 0451 1506222

sbruhns@hwk-luebeck.de

Nadine Michaelis

☎ 0451 1506172 oder 0159 04655580

nmichaelis@hwk-luebeck.de

Reza Ahkami

☎ 0451 1506173 oder 0159 04655587

rahkami@hwk-luebeck.de

Beratungsstelle Bad Segeberg

Sabine Bruhns ☎ 0451 1506222

sbruhns@hwk-luebeck.de

Diakonie  Diakonisches Werk
Hamburg-West/Südholstein

Norderstedt und Kreis Pinneberg

Beratungsstelle Norderstedt

Diakonisches Werk Hamburg-West/
Südholstein

Südholstein

Ochsenzoller Straße 85,

22848 Norderstedt

www.diakonie-migration-norderstedt.de

Raphaela Shorina ☎ 0151-23186293

raphaela.shorina@diakonie-hhsh.de

Beratungsstelle Kreis Pinneberg

Bahnhofstraße 18 -22, 25421 Pinneberg

Ann-Christin Stolze ☎ 01713123942

ann-christin.stolze@diakonie-hhsh.de

Weitere Beratungs- und Unterstützungsangebote

Willkommenslots*innen der Kammern

Willkommenslots*innen unterstützen Betriebe dabei, offene Ausbildungs- und Arbeitsstellen mit Menschen mit Fluchthintergrund zu besetzen. Sie sind dabei eine zentrale Anlaufstelle für Betriebe und stehen bei allen Fragen zur Arbeitsmarktintegration zur Seite. Angedockt an die Kammern sind sie regional gut vernetzt und erreichbar.

Willkommenslots*innen bieten Beratungen zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Verwaltungsaufwand und Fördermöglichkeiten an. Des Weiteren helfen sie bei Fragen zur Sprachförderung, Aufenthaltsstatus, Qualifikationsbedarf und Fördermöglichkeiten.

Die Förderung der Willkommenslots*innen kommt vom Bundeswirtschaftsministerium, im Rahmen der Allianz für Aus- und Weiterbildung, dem Zentralverband des Deutschen Handwerks (ZDH). Die Willkommenslotsen werden durch Schulungen vom Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge (NUiF) auf ihre Aufgabe vorbereitet.

[Hier](#) finden Sie die Willkommenslots*innen von Schleswig-Holstein:



Integrationsbeauftragte

Ebenfalls gibt es durch die IHK in Schleswig-Holstein Integrationsbeauftragte, die Betriebe und Geflüchtete unterstützen.

Die Kontaktdaten gibt es [hier](#):



Weitere Informationen und Relevante Links:

Netzwerk Unternehmen integrieren Flüchtlinge:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/



Ausbildungsbroschüre von NUiF:

www.unternehmen-integrieren-fluechtlinge.de/wp-content/uploads/2020/02/200205_NUif_Ausbildungsbroschuere_Web.pdf



Welcome Center Schleswig-Holstein:

<https://welcomecenter-sh.de/de/startseite>



KOFA – Kompetenzzentrum Fachkräftesicherung:

<https://www.kofa.de/mitarbeiter-finden/zielgruppen/beschaeftigte-aus-dem-ausland/gefluechtete/>



Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Vorbereitung und Begleitung der Berufsausbildung Geflüchteter:

<https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-vorbereitung-und-begleitung-der-berufsausbildung-gefluechteter/>



Internetauftritte der Netzwerke:

www.allanbord-sh.de

www.netzwerk-boat-sh.de

Der Wegweiser stellt die am 1. Oktober 2024 geltende Rechtslage dar. Eine aktuelle Version des Wegweisers finden Sie als PDF-Datei [hier](#):



Redaktion: Anne-Katrin Lothar, Ake Schünemann

Layout: CREATIV Werbe- und Beratungsgesellschaft mbH

Kiel - Oktober 2024

„Ziel der Europäischen Union ist es, dass alle Menschen eine berufliche Perspektive erhalten. Der Europäische Sozialfonds Plus (ESF Plus) trägt zu einem sozialeren Europa bei und setzt die Europäische Säule sozialer Rechte in die Praxis um. Er investiert vor Ort in Maßnahmen, um Menschen bei der Bewältigung wirtschaftlicher und sozialer Herausforderungen zu unterstützen und ihre Beschäftigungschancen zu verbessern. Der ESF Plus unterstützt die Menschen durch Ausbildung und Qualifizierung und trägt zum Abbau von Benachteiligungen auf dem Arbeitsmarkt bei. Er fördert Gründer*innen und hilft kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Fachkräftesicherung. Mehr zum ESF unter: www.esf.de.“

Das Beratungsnetzwerk Alle an Bord! - Perspektive Arbeitsmarkt für Geflüchtete ist Teil des Landesprogramms Arbeit 2021 – 2027. Das Landesprogramm Arbeit 2021 – 2027 wird aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds Plus und des Landes Schleswig-Holstein kofinanziert.



Kofinanziert von der
Europäischen Union

SH



Schleswig-Holstein
Landesregierung

Das „Netzwerk B.O.A.T. – Beratung.Orientierung.Arbeit.Teilhabe – Integrationsförderung für Geflüchtete in Schleswig-Holstein“ wird im Rahmen des Programms „WIR – Netzwerke integrieren Geflüchtete in den regionalen Arbeitsmarkt“ durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die Europäische Union über den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) gefördert.

Gefördert durch:



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales



Kofinanziert von der
Europäischen Union